

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 303.

Mittwoch den 30. October.

1861.

## Bekanntmachung und Warnung.

Erstatteter Anzeige zufolge sind in einer hiesigen Conditorei eine Partie **Santoninzeltchen** entwendet worden. Es sind dies rosa oder weiß aussehende Zuckerschaumplätzchen, welche mit Wurmsaamenbitter versetzt sind, und in größerer Menge genossen, **giftig wirken**.  
Wir machen dies zur Verhütung von Unglücksfällen bekannt und fordern Jedem, dem über den Verblieb jener Santoninzeltchen etwas bekannt werden sollte, hierdurch auf, darüber sofort bei uns Anzeige zu machen.  
Leipzig, den 29. October 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schmidt.

## Erinnerung an Abführung des diesjährigen 2. Termins der Gewerbe- und Personalsteuer.

In Folge der zu dem Finanzgesetze vom 11. December 1860 erlassenen Ausführungs-Berordnung vom 12. desselben Monats wird der diesjährige **2. Termin der Gewerbe- und Personalsteuer am 15. October d. J.**

nach einem halben Jahresbetrage fällig.  
Die betreffenden hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre **Steuerbeiträge** so wie die **städtischen Schoss- und Communalgefälle** — welche letztere in Folge unsres Erlasses von einem halben Simplum mit 7 Ngr. 5 Pf. Zuschlag auf den Steuerthaler von jedem Bürger und resp. der Hälfte von jedem Schutzverwandten zu bezahlen sind — **an obgedachtem Tage und spätestens binnen 14 Tagen** nach demselben bei der Stadtsteuer-Einnahme allhier zu entrichten, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort mit executivischen Zwangsmaßregeln gegen die Säumigen verfahren werden muß.  
Leipzig, am 12. October 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.

## Bekanntmachung.

Die zeither mit der Gohliser Mühle verpachtete **Feldparzelle Nr. 486a** des Flurbuches für Gohlis, welche zwischen dem Mäckernschen Wege und der Thüringischen Eisenbahn gelegen und zum Bebauen geeignet ist, soll in vier Bauplätze getheilt an die Meistbietenden versteigert werden.

Kauflustige haben sich **Freitag den 8. November** dieses Jahres **Vormittags 10 Uhr** an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Entschliebung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede sonstige Beschlussfassung vorbehalten bleibt, zu gewärtigen.  
Die Licitations- und Verkaufsbedingungen, so wie der Parzellirungsplan können schon vor obigem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.  
Leipzig den 18. October 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Cerutti.

## Bekanntmachung.

Das betheiligte Handelspublicum wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß eine Restitution der in gegenwärtiger Michaelismesse für im freien Verkehr eingegangene Propre- und Transito-Expeditions-Güter erlegten Mehunkosten nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Verzeichnisse nebst Unterlagen längstens **Sonnabends den 2. November** dieses Jahres **bis Abends 6 Uhr** allhier zur Ablage gelangen.  
Leipzig, den 16. October 1861.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.  
Lamm.

## Ueber Kosten und Gefahr bei Waarensendungen.

Unser Geschäftsverkehr schleppt sich mit einer solchen Menge hohler Phrasen, daß die Beseitigung derselben als eine Wohlthat zu betrachten wäre. So ist im kaufmännischen Verkehr die Redensart sehr gebräuchlich:

Wir senden auf Kosten und Gefahr des Käufers ic.  
Es lohnt sich daher wohl der Mühe, die Tragweite dieses Vorbehaltes mit wenigen Worten zu beleuchten.

Das Rechtsgeschäft des Kaufes ist bekanntlich ein zweiseitiges, denn es müssen sich, um dasselbe zu Stande zu bringen, zwei Personen über eine gewisse Waare und über einen gewissen Preis derselben vereinbart haben. Von diesem Gesichtspuncte aus

ist überhaupt jede einseitige Erklärung, mag dieselbe vom Verkäufer oder vom Käufer ausgehen, die Waare oder den Preis oder nebensächliche Bestimmungen betreffen, an sich völlig bedeutungslos, wenn sie nicht mit den allgemeinen Gesetzen im Einklange steht. Im letztern Falle schöpft sie selbstredend ihre Bedeutung nicht aus sich selbst, sondern nur aus dem Gesetze oder einer demselben gleichstehenden kaufmännischen Usance; sie selbst also schafft kein Recht für Dem, welcher sie aufstellt, und keine Verpflichtung für den Gegner, und ist mithin an sich bedeutungslos.

Wendet man diese Regel auf den speciellen Fall an, so trifft den Käufer dann und da keine Verpflichtung, die Gefahr oder die Kosten zu tragen, wann und wo dies nicht schon entweder